

Eilentscheidung gemäß § 62 (4) GO LSA des Oberbürgermeisters

für eine außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung im Sachkonto 59110111 (außerordentliche Aufwendungen Hochwasser 2013 von Eigenbetrieben/Gesellschaften) in Höhe von 1.850.000 Euro aufgrund der notwendigen Zwischenfinanzierung zur Beantragung der Erstattung dieser Gelder beim Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der Soforthilferichtlinie Kommunen vom 14. Juni 2013 für die Eigenbetriebe und Gesellschaften der Landeshauptstadt Magdeburg mit mehrheitlicher Beteiligung

Der Oberbürgermeister trifft die Eilentscheidung für eine außerplanmäßige Aufwendung und Ausgabe zur Zwischenfinanzierung der von den Eigenbetrieben und Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung gegenüber der Stadt gestellten Rechnungen für ihre Aufwendungen im Rahmen der Schadenbeseitigung und Aufräumarbeiten im Zusammenhang mit dem Juni-Hochwasser 2013. Die Erstattung der gestellten Rechnungen muss bis spätestens zum 01. Oktober 2013 beim Ministerium der Finanzen zur Rückerstattung beantragt werden.

Für das Sachkonto 59110111 - außerordentliche Aufwendungen Hochwasser 2013 von Eigenbetrieben / Gesellschaften - im allgemeinen Teilbudget 7100 (TB 7100) unter dem Kostenträger 12802000 (Schadensbeseitigung bei Großschäden) wird hiermit eine unabweisbare außerplanmäßige Aufwendung (§ 97(1) GO LSA) in Höhe von 1.850.000 Euro genehmigt.

Zur vorübergehenden Deckung für diese unabweisbare außerplanmäßige Aufwendung stehen Mittel aus den Mehreinnahmen der Städtischen Werke zur Verfügung im Ertragskonto SK 46510000 im Deckungskreis der Städtischen Werke (DK SWM) unter der Kostenstelle 23010100.

Eilentscheidungsgrund:

Ein Erstattungsantrag ist nur noch bis zum 01. Oktober 2013 an das Land Sachsen-Anhalt möglich zur Rückerstattung für die von den Eigenbetrieben und Gesellschaften in Rechnung gestellten Beträge auf der Basis der Soforthilferichtlinie Kommunen vom 14.06.2013 für Schadensabwehr- und Aufräumarbeiten beim Juni-Hochwasser 2013.

Begründung:

Im Rahmen des Juni-Hochwassers 2013 sind in den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Magdeburg und in den Städtischen Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung sowie bei den Pfeifferschen Stiftungen und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband außerordentliche

Aufwendungen zur Schadensabwehr und für Aufräumarbeiten entstanden. Während für die Kernbereiche der Verwaltung bereits beim Ministerium der Finanzen die Erstattung der unter KAT-001 in NewSystem gebuchten und bezahlten Rechnungen für diese außerordentlichen Aufwendungen erfolgen konnte, war dies für die Gesellschaften und Eigenbetriebe bisher nicht möglich. Erst nach aufwendigen Abstimmungen mit dem Land sowie den Eigenbetrieben und Gesellschaften, konnte ein endgültiges Verfahren festgelegt werden, um die Erstattung auch für diese vom Land zu erhalten. Das Land erwartet dazu aber grundsätzlich einen Antrag der Landeshauptstadt Magdeburg, so wie auch für die Kernbereiche der Verwaltung in bisher sieben Anträgen mit über sechs Millionen Euro gestellt wurde. Dies bedeutet, dass die Rechnungen erst von der Landeshauptstadt Magdeburg vorfinanziert werden müssen und von den Eigenbetrieben und Gesellschaften eine Rechnung dafür vorliegen muss. Nachdem die Erstattung vom Land auf der Basis des dann gestellten Antrages erfolgt ist, kann die Landeshauptstadt Magdeburg die notwendige Zwischenfinanzierung und die dafür aus dem Mehreinnahmekonto der Städtischen Werke entnommene Deckung der APL wieder ausgleichen.

Grundsätzlich unterliegen die vom Land Sachsen-Anhalt gezahlten Erstattungsbeträge gemäß den Anträgen der Stadt einer anschließenden Verwendungsnachweisprüfung durch das Landesverwaltungsamt. Daher sind die durch das Land bisher geleisteten Zahlungen als Abschlag zu verstehen. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung sind die beantragten Erstattungsbeträge aufzuschlüsseln und durch Rechnungen nachzuweisen. Im Rahmen der abschließenden Prüfung durch das Landesverwaltungsamt können eventuell Rückforderungen festgesetzt werden, wenn durch das Landesverwaltungsamt im Unterschied zum Finanzministerium einige Rechnungen oder Anteile davon als nicht förderfähig angesehen werden. Dadurch würde sich im Nachgang das Erstattungsvolumen durch das Land verringern.

Die Höhe der APL-Summe wurde gerundet, um eventuelle weitere Anmeldungen in den nächsten Tagen noch mit in den Erstattungsantrag gegenüber dem Land aufnehmen zu können. Dies bedeutet nicht, dass sie in der vollen Höhe in Anspruch genommen werden muss.

Über die Eilentscheidung wird der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.10.2013 informiert.



Dr. Trümper

Anlage:

Auflistung der Anteile der Gesellschaften und Eigenbetriebe, der Pfeifferschen Stiftungen und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes an der Höhe der außerplanmäßigen Ausgabe mit Stand 23.09.2013

